



Statuten

Gültig ab **01.05.2026**

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	3
1.1	Sitz.....	3
1.2	Zweck	3
2	Mitgliedschaft	4
2.1	Mitglieder	4
2.1.1	A-Mitglieder.....	4
2.1.2	B-Mitglieder.....	4
2.2	Beginn der Mitgliedschaft.....	4
2.3	Rechte der Mitglieder	4
2.4	Pflichten der Mitglieder.....	4
2.5	Ende der Mitgliedschaft / Ausschluss.....	5
2.6	Ethikstatut	5
2.7	Datenschutz.....	6
3	Organisation.....	7
4	Delegiertenversammlung.....	8
4.1	Stellung, Zusammensetzung.....	8
4.2	Stimmrecht, Stellvertretung	8
4.3	Befugnisse	8
4.4	Antragsrecht	9
4.5	Einberufung, Vorsitz, Protokoll.....	9
4.6	Beschlüsse, Wahlen	9
4.7	Ehrungen	9
5	Vorstand.....	11
5.1	Stellung, Zusammensetzung.....	11



5.2	Amtsdauer	11
5.3	Einberufung, Vorsitz, Protokoll	11
5.4	Befugnisse / Aufgaben	11
5.5	Interessenskonflikte und Annahme von Geschenken	12
5.6	Beschlüsse	12
6	Rechnungsrevisoren	13
6.1	Aufgaben	13
6.2	Amtsdauer	13
7	Finanzen	14
7.1	Einnahmen, Ausgaben	14
7.2	Geschäftsjahr	14
8	Fusion, Auflösung, Liquidation	15
8.1	Fusion, Auflösung	15
8.2	Liquidation	15
9	Schlussbestimmungen	16
9.1	Statutenänderung	16
9.2	Inkrafttreten	16



1 Allgemeines

Unter dem Namen Regionalverband «Graubünden Tennis» besteht auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, im folgenden GRT genannt. GRT ist ein Unterverband des Schweizerischen Tennisverbandes (Swiss Tennis) **und anerkennt die Vorschriften von Swiss Olympic.**

GRT bezweckt die Integrität, Sicherheit und Fairness von sportlichen Wettkämpfen im Tennis vor jeder Form von Manipulation und/oder korrupten Aktivitäten zu schützen. GRT lebt diese Werte vor, indem GRT – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. GRT und seine direkten und indirekten Mitglieder anerkennen und befolgen zu diesem Zweck die Ethik-Charta, das Ethik-Statut des Schweizer Sports und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die weiteren präzisierenden Dokumente. GRT verbreitet diese Prinzipien in seinem Wirkungskreis.

Zwecks redaktioneller Vereinfachung, aber ohne jegliche diskriminierende Absicht, wird in diesen Statuten nur die männliche Sprachform verwendet.

1.1 Sitz

Der Sitz von GRT befindet sich jeweils am Wohnsitz des Präsidenten.

1.2 Zweck

GRT bezweckt:

- die Pflege und die Förderung des Tennissports im Gebiet von GRT
- die Förderung von Tennis als Wettkampfsport
- die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder nach Aussen, vor allem gegenüber Behörden, Swiss Tennis und anderen Sportverbänden sowie die Lösung von Aufgaben, die ihr von Swiss Tennis übertragen werden.
- die Förderung des Nachwuchses im Rahmen des Nachwuchsförderungskonzeptes von Swiss Tennis
- die Unterstützung der angeschlossenen Clubs und Center



2 Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder

2.1.1 A-Mitglieder

A-Mitglieder von GRT sind Tennisclubs und Tenniscentren mit Sitz oder Standort im Zuständigkeitsgebiet von GRT, nach Massgabe der regionalen Einteilung von Swiss Tennis. Für Ausnahmen ist die Delegiertenversammlung von GRT zuständig. Die A-Mitgliedschaft bei GRT ist nur bei gleichzeitiger Mitgliedschaft bei Swiss Tennis möglich. Die Swiss Tennis-Statuten sind sinngemäss anwendbar.

2.1.2 B-Mitglieder

Clubs, Centren oder Institutionen (Firmen, Hotels usw.), welche nicht Mitglied von Swiss Tennis sind können bei GRT als B-Mitglied aufgenommen werden. Sie haben für die DV ein Antragsrecht aber kein Stimmrecht. Sie werden als Gastclub zur GV eingeladen. Sie können nicht an der IC-Meisterschaft teilnehmen, keine offiziellen Turniere organisieren und keine Lizenzen lösen. B-Mitglieder zahlen jährlich einen Pauschalbeitrag, welcher an der DV festgelegt wird.

2.2 Beginn der Mitgliedschaft

Auf Grund eines schriftlichen Gesuchs (mit beigelegten Statuten) an den Vorstand von GRT und bei dessen Zustimmung entscheidet Swiss Tennis über die Aufnahme eines Tennisclubs oder s. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung von Swiss Tennis.

2.3 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder geniessen den Schutz der Statuten und Reglemente von GRT und sind berechtigt, deren Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen und sich im Rahmen der einschlägigen Vorschriften an deren Wettspielbetrieb, Kursen und anderen Veranstaltungen zu beteiligen.

2.4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, Statuten, Reglemente **und Regeln** von GRT einzuhalten sowie Beschlüsse und Weisungen der Organe zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet GRT die Durchführung der Meisterschaften und Kurse benötigte Plätze unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (abhängig von den jeweiligen DV-Entscheiden).

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen zu enthalten und namentlich die entsprechenden Vorschriften von Swiss Tennis und Swiss Olympic zu befolgen.



2.5 Ende der Mitgliedschaft / Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, der Auflösung oder dem Ausschluss eines Mitgliedes.

Austritte sind nur auf Ende eines Rechnungsjahres möglich. Sie sind bis spätestens 31. Juli des betreffenden Jahres dem Vorstand von GRT schriftlich mitzuteilen.

Bei Auflösung eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft im Zeitpunkt der Auflösung. Allfällige Forderungen von GRT gegenüber dem Mitglied sind im Liquidationsverfahren geltend zu machen.

Der Ausschluss kann von der Delegiertenversammlung beschlossen werden, wenn ein Mitglied die Statuten, Reglemente, Beschlüsse oder Weisungen der Organe von GRT wiederholt nicht erfüllt, deren Interessen schädigt oder deren Ruf oder Ansehen gefährdet. Über einen Antrag zum Ausschluss eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt. Ein Ausschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Der Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung der während der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen von GRT.

2.6 Ethikstatut

GRT setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. GRT anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern.

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. GRT und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

GRT unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für GRT selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen), Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. GRT sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen,

Vereine) das Statut ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.

Mutmassliche Verstöße gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstößen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der



staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

2.7 Datenschutz

GRT verpflichtet sich zu einem datenschutzkonformen Umgang mit Mitgliederdaten. Als Mitgliederdaten gelten von den einzelnen Mitgliedern resp. von Spielern erhaltene personenbezogene Daten, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Telefonnummer, Post- sowie E-Mail-Adresse.

Die Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte durch GRT ist auf folgende Anspruchsgruppen beschränkt:

An Clubs/Center und Regionalverbände zu Turnierzwecken

An die jeweiligen Werbe- und Sponsoringpartner zu Werbe- und Marketingzwecken.



3 Organisation

Die Organe von GRT sind:

- 1) Delegiertenversammlung
- 2) Vorstand
- 3) Rechnungsrevisoren



4 Delegiertenversammlung

4.1 Stellung, Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von GRT. Sie besteht aus Vertretern der Mitglieder.

4.2 Stimmrecht, Stellvertretung

Jedes Mitglied verfügt, entsprechend seiner an Swiss Tennis bezahlten Platzgebühren, über folgende Stimmen:

< 2	Platzgebühr	1 Stimme
2	Platzgebühren	2 Stimmen
3 - 6	Platzgebühren	3 Stimmen
> 6	Platzgebühren	4 Stimmen

Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber GRT nicht erfüllt haben, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Ein Mitglied kann höchstens zwei weitere Mitglieder mit den diesen zustehenden Stimmen vertreten. Stellvertretung ist nur mit schriftlicher Vollmacht möglich.

4.3 Befugnisse

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- d) Entlastung der Organe
- e) Wahl
 - des Präsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Rechnungsrevisoren
 - der Delegierten von Swiss Tennis und deren Stellvertreter gemäss Art. 15 und 16 - der Statuten von Swiss Tennis für jeweils 3 Jahre
- f) Jährliche Festsetzung der Jahresbeiträge
- g) Genehmigung des Voranschlages
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern



- i) Beschlussfassung über Änderungen von Statuten und Reglementen
- j) Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über Ehrungen

4.4 Antragsrecht

Die Mitglieder haben ein Antragsrecht an die Delegiertenversammlung. Anträge zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung sind bis spätestens 14 Tage vorher schriftlich an den Präsidenten zu richten.

4.5 Einberufung, Vorsitz, Protokoll

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder statt, sie muss innert zwei Monaten nach dem Beschluss des Vorstandes oder nach dem Verlangen der Mitglieder durchgeführt werden.

Die Delegiertenversammlung ist vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus durch elektronische Einladung aller Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Vorstandes im Wortlaut einzuberufen.

Den Vorsitz führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident von GRT.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das allen Mitgliedern sowie der Geschäftsstelle von Swiss Tennis zuzustellen ist.

4.6 Beschlüsse, Wahlen

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder vertreten ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so muss eine zweite Delegiertenversammlung innert Monatsfrist einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Abweichende Vorschriften in Statuten oder Gesetz vorbehalten, werden Beschlüsse mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr und ab dem zweiten Wahlgang das einfache Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt.

Über nicht traktandierte Verhandlungsgegenstände kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen Beschluss gefasst werden.

4.7 Ehrungen

Personen, die sich in hervorragender Weise um den Tennissport im Allgemeinen oder um den Regionalverband im Besonderen verdient gemacht haben, können von der



Delegiertenversammlung mit der Ehrenmitgliedschaft oder einer anderen Ehrung ausgezeichnet werden. Ehrenmitglieder sind an die Delegiertenversammlung einzuladen, haben aber kein Stimmrecht.



5 Vorstand

5.1 Stellung, Zusammensetzung

Der Vorstand ist das oberste Führungs- und Vollzugsorgan von GRT. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- 4 bis 6 Mitglieder, wobei die Geschlechterquote mindestens 40% beträgt.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

5.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Eine Koordination mit den Wahlperioden von Swiss Tennis ist anzustreben. Wiederwahl ist möglich.

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandmitgliedes soll maximal 16 Jahre (4 Amtsperioden) betragen.

Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtsdauer aus, so kann ein Ersatz bis zur nächsten Delegiertenversammlung durch den Vorstand ernannt werden.

Der Vorstand kann nötigenfalls weitere Mitarbeiter beiziehen.

5.3 Einberufung, Vorsitz, Protokoll

Der Vorstand tritt mindestens zweimal pro Geschäftsjahr auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zusammen.

Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt.

5.4 Befugnisse / Aufgaben

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die durch Statuten oder Gesetz nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten oder die ihm von Swiss Tennis übertragen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- Vertretung von GRT nach Aussen
- Überwachung der Einhaltung der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und übrigen
- Vorschriften von GRT
- Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Erteilung der Befugnis zur rechtsverbindlichen Unterschrift für Graubünden
- Tennis und Festlegung der Art der Zeichnung



5.5 Interessenskonflikte und Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten professionell mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Verbandes aus.

Besteht der Anschein eines Interessenkonflikts, so wird der Präsident oder die Präsidentin informiert. Die betroffene Person tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zu dem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Befindet sich ein Mitglied des Vorstandes in einem regelmässigen oder dauerhaften Interessenkonflikt, der es dem Mitglied verunmöglicht, seine Pflichten ordnungsgemäss auszuüben, ist das Mitglied zum Rücktritt aufzufordern.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese den Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verband stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

5.6 Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.



6 Rechnungsrevisoren

6.1 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren prüfen Erfolgsrechnung und Bilanz von GRT, erstatten der Delegiertenversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung schriftlich Bericht und stellen Antrag.

6.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.



7 Finanzen

7.1 Einnahmen, Ausgaben

Die Einnahmen von GRT bestehen aus Jahresbeiträgen der Mitglieder und verschiedenen Einnahmen.

Die Ausgaben von GRT sind mit diesen Einnahmen zu decken.

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Delegiertenversammlung festgelegt. Für die Verbindlichkeiten von GRT haftet ausschliesslich deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes über die statutarische Beitragspflicht hinaus sowie eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

7.2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres.



8 Fusion, Auflösung, Liquidation

8.1 Fusion, Auflösung

Mindestens zwei Drittel der Mitglieder können, unter Vorbehalt der Statuten von Swiss Tennis, die Fusion von GRT mit einem anderen Regionalverband, die Auflösung von GRT oder zur Änderung des Zwecks beantragen. Die Mitglieder sind zu dieser Delegiertenversammlung mit eingeschriebenem Brief einzuladen.

Diese Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind. Der Beschluss zur Fusion von GRT, zur Auflösung von GRT oder zur Änderung dieses Artikels bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

Ist die Auflösung von GRT ausschliesslich durch eine entsprechende, vorgängig von Swiss Tennis beschlossene Strukturänderung bedingt, so tritt die Auflösung mit der entsprechenden rechtsgültig zustande gekommenen Statutenänderung von Swiss Tennis in Kraft.

8.2 Liquidation

Ist die Auflösung von GRT beschlossen, so wählt die Delegiertenversammlung drei Liquidatoren, welche die Liquidation durchzuführen haben.

Ein bei der Auflösung vorhandenes Reinvermögen ist bei Swiss Tennis im Hinblick auf eine allfällige Nachfolgeorganisation zur Verwaltung und mündelsicheren Anlage zu übergeben. Übernimmt innert fünf Jahren keine Nachfolgeorganisation die Aufgaben von GRT ganz oder teilweise, so verfügt Swiss Tennis nach eigenem Ermessen über das Vermögen.



9 Schlussbestimmungen

9.1 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können von der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an dieser Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen geändert werden, soweit die vorliegenden Statuten keine anders lautende Vorschrift enthalten.

Über eine Statutenänderung kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Änderung vorgängig ordnungsgemäss als Traktandum und mit formuliertem Antrag angekündigt worden ist.

9.2 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung vom 1. Mai 2026 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Ungeachtet des sofortigen Inkrafttretens dieser Statuten gelten die folgenden Übergangsbestimmungen:

Für die Amtsdauerbeschränkung gilt, dass die Amtszeit der bisherigen oder ehemaligen Mitglieder des Vorstandes nicht in die maximale Amtszeit von 16 Jahren eingerechnet wird. Folglich beginnt die Zählung der Amtszeit für alle bisherigen und ehemaligen Mitglieder des Vorstands ab dem Zeitpunkt einer allfälligen (Wieder-)Wahl an der DV 2026 oder einer späteren Wahl.